

INFO BRIEF

Januar/Februar 2023

WW+KN in München

Tel. +49 (0)89 60 87 56 0

Mail muenchen@wwkn.de

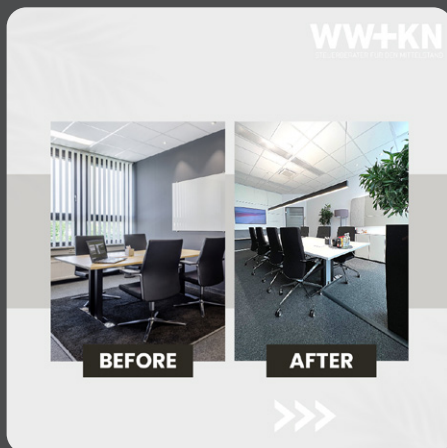
WW+KN in Regensburg

Tel. +49 (0)941 58 613 0

Mail regensburg@wwkn.de

Bitte senden Sie uns eine E-Mail an info@wwkn.de oder rufen Sie uns an, wenn Sie diesen Infobrief nicht mehr erhalten möchten.

VOM KONFERENZRAUM
ZUR MODERNEN
BESPRECHUNGSOASE:
EINE VORHER-NACHHER-
TRANSFORMATION.



Wir sind stolz darauf, Ihnen mitteilen zu können, dass das „kleine Besprechungszimmer“ bei WW+KN in Regensburg nun offiziell renoviert und bereit für Meetings und Beratungen ist. Mit einem modernen und komfortablen Design bietet es nun eine perfekte Umgebung, um Ihre Steuer- und Finanzangelegenheiten in Ruhe zu besprechen. Wir freuen uns darauf, Sie in unserem neuen Besprechungszimmer begrüßen zu dürfen.



Sehr geehrte Damen und Herren,

selten zuvor hat ein Jahreswechsel so viele, teils komplexe, oft aber auch erfreuliche Änderungen im Steuer- und Sozialversicherungsrecht mit sich gebracht. Viel Aufmerksamkeit gab es schon im Vorfeld für die Steuerentlastungen bei kleineren Photovoltaikanlagen, aber auch die Anhebung zahlreicher Freibeträge und die deutliche Verbesserung der Home Office-Pauschale ist zu begrüßen. Immobilieneigentümer können sich bei Neubauten außerdem über eine höhere Abschreibung freuen. Weniger erfreulich ist dagegen der Anstieg einiger Beitragssätze. Hier ist die Inhaltsübersicht über die Beiträge zu diesen Änderungen und weiteren Themen:

THEMEN DIESER AUSGABE

ALLE STEUERZAHLER

- 2 Überblick der Änderungen für 2023
- 2 Neue ELSTER-App mit Scan-Funktion für Belege ✂
- 3 Abzug von Mitgliedsbeiträgen für einen Musik- oder Kulturverein ✂
- 3 Solidaritätszuschlag ist 2020 und 2021 nicht verfassungswidrig ✂
- 5 Zugangsvermutung entfällt bei zustellungsfreien Tagen ✂
- 5 Erwerb durch ausländisches Vermächtnis erbschaftsteuerfrei ✂
- 6 Besteuerung eines teilweise privat finanzierten Stipendiums ✂
- 6 Stipendium für pandemiebedingten Einnahmefall nicht steuerfrei ✂
- 6 Erlass von Nachzahlungszinsen im Rahmen der Corona-Maßnahmen ✂
- 6 Weitere Änderungen durch das Jahressteuergesetz 2022
- 8 Unterstützung der Erdbebenopfer in der Türkei und in Syrien ✂

UNTERNEHMER & EXISTENZGRÜNDER

- 7 Anteiliger Kaufpreis für Garten nicht Teil des Aufgabegewinns ✂
- 8 Zuordnungsentscheidung für gemischt genutzte Güter ✂

ARBEITGEBER & ARBEITNEHMER

- 4 Änderungen 2023 für Arbeitgeber und Arbeitnehmer
- 7 Häusliches Arbeitszimmer wegen gesundheitlicher Einschränkungen ✂

IMMOBILIENBESITZER

- 2 Abgabefrist für die Grundsteuererklärung ✂
- 5 Änderungen 2023 für Immobilieneigentümer

KAPITALANLEGER

- 4 Zufluss von Bonuszinsen aus einem Bausparvertrag ✂
- 4 Veräußerungsgewinne aus Kryptowährungen sind steuerpflichtig ✂

✂ diese Meldung finden Sie in der Spalte „kurz notiert“

KURZ NOTIERT

NEUE ELSTER-APP MIT SCAN-FUNKTION FÜR BELEGE

Die Finanzverwaltung hat eine neue App unter dem Namen MeinELSTER+ entwickeln lassen, die ab Ende Februar für iOS und Android bereitstehen soll. Die App soll vor allem das Beleg-sammeln für die Steuererklärung vereinfachen und erlaubt daher, Rechnungen nach Erhalt zu fotografieren. Die Belege können dann in Kategorien einsortiert werden, sodass bei der Erstellung der Steuererklärung nur die jeweils relevanten Belege angezeigt werden. Eine Texterkennung soll außerdem relevante Werte aus dem Beleg direkt herausziehen. Inwiefern die Belege direkt ans Finanzamt übermittelt werden können, geht aus der Ankündigung nicht hervor. Weitere Verbesserungen der App sind aber bereits geplant.

ABGABEFRIST FÜR DIE GRUNDSTEUERERKLÄRUNG

Nachdem bis zum Ende der ursprünglichen Abgabefrist am 31. Oktober 2022 noch nicht einmal die Hälfte aller Feststellungserklärungen zur Grundsteuer vorlag, haben alle Bundesländer die Frist einmalig um drei Monate, also bis zum 31. Januar 2023 verlängert. Wenige Tage vor Ablauf dieser Frist fehlte immer noch rund ein Drittel der Erklärungen, weshalb sich Bayern im Alleingang zu einer weiteren Fristverlängerung um drei Monate bis zum 30. April 2023 entschlossen hat. In allen anderen Bundesländern ist die Frist jedoch abgelaufen, wobei noch nicht klar ist, wie viele Erklärungen noch „in letzter Minute“ abgegeben wurden. Fest steht nur, dass immer noch mehrere Millionen Feststellungserklärungen ausstehen, und dass allen Immobilieneigentümern, die die Frist versäumt haben, ein Verspätungszuschlag aufgebremst werden kann. In der Regel werden die Finanzämter jedoch erstmal nur an die Abgabe erinnern und auf die Festsetzung eines Verspätungszuschlags verzichten, wenn die Abgabe zeitnah nachgeholt wird. Die Bundesregierung hat sich derweil selbst eine großzügige Fristverlängerung genehmigt und gibt viele Grundsteuererklärungen für Liegenschaften des Bundes erst bis Ende September 2023 ab. Das betrifft jedoch vor allem Objekte, die ohnehin von der Grundsteuer befreit sind. Für die steuerpflichtigen Liegenschaften sollen die Steuererklärungen dagegen bis Ende März erledigt sein.

ALLE STEUERZÄHLER

ÜBERBLICK DER ÄNDERUNGEN FÜR 2023

Steuerzahler können sich 2023 vor allem über höhere Freibeträge und eine Verbesserung der Home Office-Pauschale freuen.

Mit dem neuen Jahr sind regelmäßig auch zahlreiche Änderungen im Steuerrecht verbunden, und das Jahr 2023 macht da keine Ausnahme. Die meisten dieser Änderungen sind in nur zwei Gesetzen zusammengefasst, dem Jahressteuergesetz 2022 und dem Inflationsausgleichsgesetz. Ganz überwiegend sind die Änderungen zum Jahreswechsel positiv für die Steuerzahler ausgefallen.

Viel hat sich im Steuerrecht vor allem für Immobilienbesitzer getan, darunter deutliche Verbesserungen für kleinere Photovoltaikanlagen. All diese Änderungen für aktuelle und künftige Immobilienbesitzer sind deshalb in einem separaten Beitrag zusammengefasst. Auch für Arbeitgeber und Arbeitnehmer gibt es einen separaten Beitrag, denn wie meist hat sich auch bei der Lohnsteuer und Sozialversicherung einiges geändert.

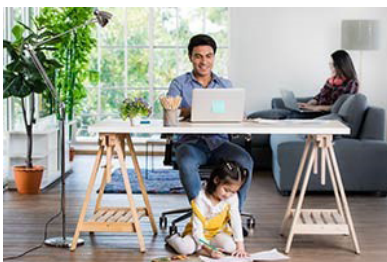


Hier ist der Überblick über die allgemeinen Änderungen zum Jahreswechsel:

- **Grundfreibetrag:** Das steuerfreie Existenzminimum steigt um 561 Euro von 10.347 Euro auf 10.908 Euro. Auch der Höchstbetrag für den Abzug von Unterhaltsleistungen wird um 561 Euro auf 10.908 Euro angehoben.
- **Kalte Progression:** Damit Lohnsteigerungen im Geldbeutel der Beschäftigten ankommen, werden die Eckwerte des Einkommensteuertarifs um 7,2 % angehoben. Der Spitzensteuersatz greift 2023 bei 62.810 Euro. Die „Reichensteuer“ ab 277.836 Euro ist von dieser Anpassung ausgenommen.
- **Solidaritätszuschlag:** Erstmals seit der Teilabschaffung des Solis wird 2023 der Freibetrag von bisher 16.956 Euro auf 17.543 Euro angehoben (bei Zusammenveranlagung 35.086 Euro statt 33.912 Euro). Der Soli fällt nur an, wenn die festgesetzte Einkommensteuer über dem Freibetrag liegt.
- **Kindergeld:** Das Kindergeld wurde zum 1. Januar 2023 für das erste, zweite und dritte Kind auf 250 Euro pro Monat angehoben. Ab dem vierten Kind gab es schon vorher 250 Euro. Für das erste und zweite Kind entspricht das einer Anhebung um 31 Euro, für das dritte Kind um 25 Euro.
- **Kinderfreibetrag:** Parallel zur Anhebung des Kindergelds steigt auch der Kinderfreibetrag, und zwar pro Elternteil um 202 Euro auf 3.012 Euro. Außerdem wird der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende 2023 um 252 Euro auf 4.260 Euro angehoben.
- **Ausbildungsfreibetrag:** Der Freibetrag für den Sonderbedarf eines auswärtig untergebrachten volljährigen Kindes in Berufsausbildung, für das Anspruch auf Kindergeld besteht, wird ab 2023 von 924 Euro auf 1.200 Euro je Kalenderjahr angehoben.

- **Alleinerziehende:** Der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende wird 2023 um 252 Euro auf 4.260 Euro angehoben.
- **Altersvorsorge:** Der bisher erst für das Jahr 2025 vorgesehene vollständige Sonderausgabenabzug für Altersvorsorgeaufwendungen wurde aufgrund der Urteile des Bundesfinanzhofs zur Doppelbesteuerung von Renten auf das Jahr 2023 vorgezogen. Die vollständige Abzugsfähigkeit ab 2023 hat zur Folge, dass sich die abzugsfähigen Altersvorsorgeaufwendungen im Jahr 2023 um 4 % und im Jahr 2024 um 2 % erhöhen.
- **Home Office-Pauschale:** Die Home Office-Pauschale bleibt nun nicht nur dauerhaft bestehen, sondern wurde zudem von 5 Euro auf 6 Euro pro Tag angehoben. Außerdem wurde der maximale Abzugsbetrag von 600 Euro auf 1.260 Euro pro Jahr erhöht, was einer beruflichen Tätigkeit im Home Office an 210 Tagen im Jahr entspricht. Steht die Tätigkeit dauerhaft kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung, kann die Home Office-Pauschale auch dann angesetzt werden, wenn die Tätigkeit am selben Tag auswärts oder an der ersten Tätigkeitsstätte ausgeübt wird und dafür die Entfernungspauschale oder Reisekosten geltend gemacht werden.

- **Häusliches Arbeitszimmer:** Wenn kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht, ist ab 2023 nur noch die Home Office-Pauschale ansetzbar, deren Jahreshöchstbetrag aber praktisch deckungsgleich mit dem bisherigen Höchstbetrag von 1.250 Euro in solchen Fällen ist. Dafür entfällt aber die Notwendigkeit, die fast ausschließlich berufliche Nutzung des Arbeitszimmers nachzuweisen. Ist das Arbeitszimmer dagegen der Mittelpunkt der gesamten Betätigung, können wie bisher die Aufwendungen in voller Höhe geltend gemacht werden. Alternativ kann der Steuerzahler jetzt unabhängig vom Nachweis der tatsächlichen Kosten eine Jahrespauschale von 1.260 Euro steuerlich geltend machen. Die Jahrespauschale kann von mehreren Personen im selben Haushalt geltend gemacht werden, selbst wenn sie das Arbeitszimmer gemeinsam nutzen. Bei einer Nutzung für mehrere Tätigkeiten desselben Steuerzahlers ist die Pauschale dagegen nur einmal abziehbar. Außerdem ist die Pauschale für jeden Monat, in dem das Arbeitszimmer nicht den Mittelpunkt der beruflichen Tätigkeit bildet, um ein Zwölftel zu kürzen.



- **Sparer-Pauschbetrag:** Der Sparer-Pauschbetrag steigt 2023 von 801 Euro auf 1.000 Euro für Alleinstehende und bei Zusammenveranlagung von 1.602 Euro auf 2.000 Euro. Um die Anhebung des Pauschbetrags möglichst einfach zu halten, werden bereits erteilte Freistellungsanträge automatisch um knapp 25 % erhöht.
- **Krankenversicherung:** Das Bundesgesundheitsministerium hat den durchschnittlichen Zusatzbeitrag für 2023 auf 1,6 % festgesetzt. Das sind 0,3 % mehr als 2022. Die Krankenkassen können den Zusatzbeitrag zwar abweichend festsetzen, die meisten Krankenkassen haben aber zum Jahreswechsel ihren Zusatzbeitrag angehoben und sich dabei meist am Anstieg des durchschnittlichen Zusatzbeitrags orientiert.
- **Künstlersozialabgabe:** Der Abgabesatz zur Künstlersozialversicherung wurde 2023 auf 5,0 % angehoben. Er lag seit 2018 unverändert bei 4,2 %.
- **Gastronomie:** Mindestens bis zum 31. Dezember 2023 unterliegen Restaurations- und Verpflegungsdienstleistungen mit Ausnahme der Abgabe von Getränken weiterhin dem ermäßigten Umsatzsteuersatz von 7 %.

ABZUG VON MITGLIEDSBEITRÄGEN FÜR EINEN MUSIK- ODER KULTURVEREIN

Die Mitgliedsbeiträge für einen Verein, der auch der Freizeitgestaltung seiner Mitglieder dient, sind nicht steuerlich als Spende abziehbar. Das betrifft insbesondere Sport- und Musikvereine. Beiträge zu einem passiven Kulturverein, also einem reinen Förderverein, können dagegen als Spende geltend gemacht werden. Der Bundesfinanzhof hat auf die Klage eines Musikvereins hin klargestellt, dass die Beiträge auch dann nicht in einer Spendenbescheinigung ausgewiesen werden dürfen, wenn der Verein vor allem in der musikalischen Jugendarbeit tätig ist und mehrere inaktive Fördermitglieder hat. Allein die Tatsache, dass für einen Teil der Mitglieder eine aktive Freizeitgestaltung durch den Orchesterbetrieb angeboten wird, führt dazu, dass allein die Spenden an den Verein, nicht aber die Mitgliedsbeiträge abziehbar sind.

SOLIDARITÄTSZUSCHLAG IST 2020 UND 2021 NICHT VERFASSUNGSWIDRIG

Nach wie vor wird fleißig um die Verfassungsmäßigkeit des Solidaritätszuschlags gestritten, auch wenn inzwischen viele Steuerzahler gar keinen Soli mehr zahlen müssen. In einem Verfahren vor dem Bundesfinanzhof gingen die Richter der Frage nach, ob der Solidaritätszuschlag noch verfassungskonform ist, nachdem der Solidarpakt II Ende 2019 ausgelaufen war. Sie sind zu dem Ergebnis gelangt, dass der Soli jedenfalls in den Jahren 2020 und 2021 nicht verfassungswidrig war. Eine zwingende Verbindung zwischen dem Solidarpakt II, dem Länderfinanzausgleich und dem Solidaritätszuschlag bestehe nicht, meinen die Richter, denn auch in den Streitjahren 2020 und 2021 bestand nach wie vor ein wiedervereinigungsbedingter Finanzbedarf des Bundes. Außerdem habe der Gesetzgeber überzeugend dargelegt, dass die Einnahmen aus dem ab 2021 fortgeführten Solidaritätszuschlag zukünftig die fortbestehenden wiedervereinigungsbedingten Kosten nicht decken werden. Auch die Beschränkung des Solis auf die Bezieher höherer Einkommen ab dem Jahr 2021 sei gerechtfertigt. Vor dem Urteil hatte das Bundesfinanzministerium überraschend seinen Beitritt zum Verfahren zurückgezogen und keinen Vertreter zur Verhandlung entsandt. Abgeschlossen ist der Streit damit nicht, denn nachdem der Bundesfinanzhof den Soli nicht dem Bundesverfassungsgericht zur Prüfung vorlegen wollte, wurden mehrere Verfassungsbeschwerden angekündigt.

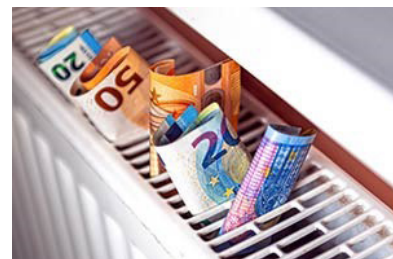
ZUFLUSS VON BONUSZINSEN AUS EINEM BAUSPARVERTRAG

Bonuszinsen aus einem Bausparvertrag fließen dem Steuerpflichtigen nicht bereits mit dem jährlichen Ausweis der Zinsen auf einem von der Bausparkasse geführten Bonuskonto zu. Das gilt nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs jedenfalls dann, wenn ein Anspruch auf die Bonuszinsen nur nach einem Verzicht auf das Bauspardarlehen entsteht, die Bonuszinsen erst bei Auszahlung des Bausparguthabens fällig werden und über sie nur in Verbindung mit dem Bausparguthaben verfügt werden kann.

VERÄUSSERUNGSGEWINNE AUS KRYPTO-WÄHRUNGEN SIND STEUERPFLICHTIG

Der Bundesfinanzhof hat die Ansicht der Finanzverwaltung bestätigt, dass virtuelle Währungen zu den anderen Wirtschaftsgütern gehören, die Gegenstand eines steuerpflichtigen privaten Veräußerungsgeschäfts sein können. Sie sind als Zahlungsmittel anzusehen, denn sie werden auf Handelsplattformen gehandelt, haben einen Kurswert und können für Zahlungsvorgänge Verwendung finden. Technische Details virtueller Währungen sind für die Eigenschaft als Wirtschaftsgut nicht von Bedeutung. Damit sind Spekulationsgewinne aus Kryptowährungen zumindest dann steuerpflichtig, wenn der Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung nicht mehr als ein Jahr beträgt. Das bedeutet natürlich auch, dass Verluste, die innerhalb der Jahresfrist anfallen, ebenfalls der Besteuerung unterliegen und mit den Spekulationsgewinnen verrechnet werden können. Außerhalb der Jahresfrist veräußerte oder getauschte Kryptowährungen sind dagegen für die Besteuerung nicht relevant. Als Anschaffungszeitpunkt sieht der Bundesfinanzhof den Moment, in dem die Währungstoken im Tausch gegen Euro, gegen eine Fremdwährung oder gegen andere virtuelle Währungen erworben werden. Der Verkauf erfolgt, wenn die Kryptowährung in Euro oder gegen eine Fremdwährung zurückgetauscht oder in andere Currency Token umgetauscht wird. Entgegen der Auffassung des Klägers sieht der Bundesfinanzhof auch kein strukturelles Vollzugsdefizit, das einer Besteuerung im Weg stehen könnte. Dass es in Einzelfällen einem Steuerzahler trotz aller Ermittlungsmaßnahmen der Finanzbehörden beim Handel mit Kryptowährungen gelingt, sich der Besteuerung zu entziehen, kann ein strukturelles Vollzugsdefizit nicht rechtfertigen, meinen die Richter.

- **Pauschallandwirte:** Für das Jahr 2023 sinken der Durchschnittssatz und die Vorsteuerpauschale für die vereinfachte Besteuerung pauschalierender land- und forstwirtschaftlicher Betriebe von 9,5 % auf 9,0 %.
- **Unverzinsliche Verbindlichkeiten:** Bisher sind unverzinsliche Verbindlichkeiten mit einem Zinssatz von 5,5 % abzuzinsen. Wegen der Niedrigzinsphase wurde dieses Abzinsungsgebot ab 2023 gestrichen. Auf Antrag kann die Änderung auch auf frühere Wirtschaftsjahre angewandt werden.
- **Gas- & Wärmepreisbremse:** Die Entlastungen im Rahmen der Gas- und Wärmepreisbremse für den Monat Dezember 2022 (Übernahme der Abschlagszahlung) unterliegen der Besteuerung. Die Leistung zählt zu den sonstigen Leistungen, sofern sie nicht einer anderen Einkunftsart zuzuordnen ist. Der Umfang der Steuerpflicht im Fall der Besteuerung als sonstige Leistung hängt vom Einkommen ab. Nur wenn das zu versteuernde Einkommen im Jahr 2022 über 66.915 Euro lag, kommt es zu einer Besteuerung. Um Belastungssprünge bei Überschreitung der Einkommensgrenze zu vermeiden, gibt es außerdem eine Milderungszone: Erst ab einem Einkommen von 104.009 Euro ist die Dezemberhilfe in voller Höhe steuerpflichtig.



AREITGEBER & ARBEITNEHMER

ÄNDERUNGEN FÜR ARBEITGEBER UND ARBEITNEHMER

Neben einem höheren Arbeitnehmer-Pauschbetrag gibt es 2023 vor allem Änderungen im Sozialversicherungsrecht.

Viele der zum Jahreswechsel in Kraft getretenen Änderungen im Bereich der Lohnsteuer und Sozialversicherung betreffen die Anpassung von Grenzwerten, Beitragsätzen und anderen gesetzlich festgeschriebenen Beträgen. Das betrifft auch die Anhebung der Midi-Job-Grenze und der Pauschalierungsgrenze für eine kurzfristige Beschäftigung. Zusätzlich gibt es – nicht nur für Arbeitnehmer – auch deutliche Verbesserungen bei der Home Office-Pauschale und Änderungen bei den Regelungen zum häuslichen Arbeitszimmer (s. Überblick der Änderungen für 2023). Bei der Lohnsteuer wirken sich außerdem die Änderungen der diversen Freibeträge und des Steuertarifs aus, die für alle Einkommensteuerzahler gelten.

- **Arbeitnehmer-Pauschbetrag:** Der Werbungskostenpauschbetrag für Arbeitnehmer wurde im vergangenen Jahr um 200 Euro auf 1.200 Euro angehoben. Für 2023 steigt der Pauschbetrag um weitere 30 Euro auf jetzt 1.230 Euro.
- **Midi-Job-Grenze:** Die Obergrenze des Übergangsbereichs für die Midi-Jobs steigt zum 1. Januar 2023 von 1.600 Euro auf 2.000 Euro brutto im Monat. Innerhalb dieses Bereiches steigt der Arbeitnehmerbeitrag gleitend von null auf den vollen Satz.
- **Arbeitslosenversicherung:** Der reguläre Beitragssatz zur Arbeitslosenversicherung liegt bei 2,6 %. Von 2020 bis 2022 wurde der Beitragssatz jedoch vorübergehend auf 2,4 % reduziert. Da diese befristete Absenkung nun ausgelaufen ist, steigt der Beitrag 2023 um 0,2 % auf den alten Wert von 2,6 %.

- **Insolvenzgeldumlage:** Das Insolvenzgeld wird durch eine Umlage finanziert. Die Ausgaben für das Insolvenzgeld sind aber niedriger als erwartet, sodass die Umlage nach 0,12 % in 2021 und 0,09 % in 2022 in diesem Jahr auf 0,06 % sinkt.
- **Kurzfristige Beschäftigung:** Wegen der Anhebung des Mindestlohns wird die Arbeitslohngrenze für die Pauschalversteuerung bei einer kurzfristigen Beschäftigung von 120 Euro auf 150 Euro je Arbeitstag angehoben.
- **Arbeitsunfähigkeitsmeldung:** Für gesetzlich versicherte Arbeitnehmer gibt es ab 2023 die elektronische Arbeitsunfähigkeitsmeldung (eAU). Der Arzt übermittelt die relevanten Daten elektronisch an die zuständige Krankenkasse, bei der der Arbeitgeber dann die eAU abrufen kann. Gleichzeitig entfällt die Vorlagepflicht einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung für gesetzlich Versicherte. Bestehen bleibt aber die Pflicht, den Arbeitgeber unverzüglich über die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer zu informieren sowie die Arbeitsunfähigkeit spätestens am vierten Tag von einem Arzt feststellen zu lassen, sofern nicht ein früherer Zeitpunkt vom Arbeitgeber festgelegt wird. Für Minijobber in Privathaushalten und alle privat versicherten Arbeitnehmer bleibt es einstweilen bei der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung in Papierform.
- **Frührentner:** Bisher konnten Rentner erst nach Erreichen der regulären Altersgrenze unbeschränkt einer Nebentätigkeit nachgehen. Aufgrund der Pandemie wurde die Hinzuverdienstgrenze von 2020 bis 2022 auf 46.060 Euro angehoben. Statt der bisher geplanten Rückkehr zur alten Grenze von 6.300 Euro wurde die Grenze ab 2023 ganz abgeschafft.

IMMOBILIENBESITZER

ÄNDERUNGEN 2023 FÜR IMMOBILIEN-EIGENTÜMER

Für Immobilien gibt es 2023 einen höheren Abschreibungssatz, steuerliche Entlastungen für kleinere Photovoltaikanlagen und Änderungen im Bewertungsrecht.

Auch für aktuelle und werdende Haus- oder Wohnungseigentümer hat sich zum Jahreswechsel einiges getan. Zu den Entlastungen für kleinere Photovoltaikanlagen hat es bereits einigen Medienrummel gegeben, aber es sind Fragen zu bestimmten Konstellationen offen, zu denen die Finanzverwaltung noch Stellung nehmen muss. Hier ist der Überblick zu diesen und weiteren Änderungen:

- **Gebäudeabschreibung:** Der jährliche lineare AfA-Satz für nach dem 31. Dezember 2022 fertiggestellte Wohngebäude wird von 2 % auf 3 % angehoben. Die im Gegenzug geplante Aufhebung der Ausnahmeregelung, nach der in begründeten Ausnahmefällen der Abschreibungszeitraum nach einer tatsächlich kürzeren Nutzungsdauer bemessen werden kann, wurde nicht umgesetzt.



ZUGANGSVERMUTUNG ENTFÄLLT BEI ZUSTELLUNGSFREIEN TAGEN

Die Zugangsvermutung, nach der ein Steuerbescheid am dritten Tag nach Aufgabe zur Post als dem Empfänger zugegangen gilt, entfällt, wenn innerhalb der Drei-Tages-Frist an einem Werktag regelmäßig keine Postzustellung durch den Postdienstleister stattfindet. Das Finanzgericht Berlin-Brandenburg hatte im Streitfall vom Postdienstleister erfahren, dass für die Wohnung der Klägerin die Post regelmäßig nicht an allen Werktagen zugestellt wurde. Dieser Fall unterscheidet sich laut dem Urteil von der immer wieder für alle Steuerzahler gleichermaßen eintretenden Konstellation, dass die Zustellung an einzelnen Tagen wegen eines Feiertags oder Krankheit des Zustellers ausfällt. Solche Ereignisse erschüttern die Zugangsvermutung nicht. Wenn aber innerhalb der Drei-Tages-Frist planmäßig an zwei aufeinanderfolgenden Tagen keine Zustellung erfolgt, könne die Zugangsvermutung nicht mehr aufrechterhalten werden.

ERWERB DURCH AUSLÄNDISCHES VERMÄCHTNIS ERBSCHAFTSTEUERFREI

Immobilien in Deutschland können steuerfrei vermacht werden, wenn der Erblasser dem Begünstigten die Immobilie per Vermächtnis zuwendet. Voraussetzung ist allerdings, dass weder der Erblasser noch der Begünstigte Deutsche sind und beide im Ausland leben. Denn anders als deutsche Staatsangehörige und Personen mit Wohnsitz oder dauerhaftem Aufenthalt in Deutschland sind ausländische Erben oder Vermächtnisnehmer nur in beschränktem Umfang steuerpflichtig. Sie zahlen Erbschaftsteuer ausschließlich für den Eigentumserwerb an bestimmten Vermögenswerten, darunter auch inländische Immobilien. Wird der Begünstigte jedoch mit einem Vermächtnis bedacht, bleibt dies ausnahmsweise steuerfrei. Grund dafür ist, dass beim Vermächtnis der Begünstigte nicht die Immobilie selbst, sondern nur einen Anspruch auf Übertragung des Eigentums an dieser Immobilie erwirbt. Die Eigentumsumschreibung erfolgt separat. Der Bundesfinanzhof hat ausdrücklich bestätigt, dass hier eine Gesetzeslücke vorliegt, die für Gestaltungen genutzt werden kann. Allerdings greift die Ausnahme nicht in allen Fällen, denn in bestimmten EU-Ländern entfaltet ein Vermächtnis direkte Wirkung, sodass der Vermächtnisnehmer den Gegenstand sofort erhält und nicht nur einen Anspruch darauf.

BESTEuerung EINES STIPENDIUMS

Leistungen aus einem Stipendium, die keiner gegenüber den sonstigen Einkünften vorrangigen Einkunftsart zuzuordnen sind, sind als wiederkehrende Bezüge steuerpflichtig, wenn der Stipendiat für die Gewährung der Leistungen eine wie auch immer geartete wirtschaftliche Gegenleistung zu erbringen hat. Das gilt nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs jedenfalls für aus öffentlichen und privaten Mitteln gemeinsam finanzierte Stipendien, soweit das Stipendium teilweise von einem Unternehmen ausgezahlt wird.

STIPENDIUM FÜR PANDEMIEBEDINGTE EINNAHMEAUSFÄLLE NICHT STEUERFREI

Ein Künstler muss die von der öffentlichen Hand geleisteten Zahlungen aus einem Stipendien-Sonderprogramm zur Abfederung der durch die Corona-Pandemie bedingten Einnahmefälle in voller Höhe als Einkommen versteuern. Den Verweis auf die Steuerfreiheit von Stipendien zur Förderung der künstlerischen Entwicklung ließ das Finanzgericht Berlin-Brandenburg nicht gelten. Die Voraussetzungen einer Steuerfreiheit seien nicht erfüllt, weil der betroffene Künstler sich im Streitjahr nicht in einer Aus- oder Fortbildung befunden habe. Die Förderung der künstlerischen Bildung setze voraus, dass die Maßnahme darauf gerichtet sei, im Beruf auf dem Laufenden zu bleiben. Mit dem Zuschuss sei stattdessen der Zweck verfolgt worden, die künstlerische Tätigkeit angesichts der wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Pandemie fortzuführen.

ERLASS VON NACHZAHLUNGZINSEN IM RAHMEN DER CORONA-MASSNAHMEN

Wer aufgrund der pandemiebedingten Billigkeitsmaßnahmen der Finanzverwaltung Anspruch auf eine zinsfreie Stundung von Steuern hatte, hat auch Anspruch auf den Erlass von Nachzahlungszinsen für denselben Zeitraum. Das Finanzgericht Münster sieht keinen Grund, die Steuerzahler zu benachteiligen, bei denen die Steuerfestsetzung erst später erfolgt ist. Wäre der Steuerbescheid nämlich früher ergangen, hätte auch der Anspruch auf eine zinslose Stundung der Steuerzahlung schon früher eingesetzt. Den Hinweis des Finanzamts, der Kläger hätte die Nachzahlungszinsen durch eine höhere Vorauszahlung vermeiden können, ließ das Gericht nicht gelten: Es sei widersprüchlich, die offenen Steuernachforderungen zinsfrei zu stunden und andererseits vom Kläger eine Vermeidung von Zinsen durch höhere Vorauszahlungen zu verlangen. Das Finanzamt ist daher

- **Photovoltaikanlagen:** Für die Lieferung und Installation von Photovoltaikanlagen und Stromspeichern fällt ab 2023 keine Umsatzsteuer mehr an. Damit entfällt der Vorsteuerabzug als Grund für einen Verzicht auf die Kleinunternehmerregelung. Voraussetzung für den Nullsteuersatz ist, dass die Anlage in der Nähe von Wohnungen oder von Gebäuden, die für dem Gemeinwohl dienende Tätigkeiten genutzt werden, installiert wird. Zur Vereinfachung gilt diese Voraussetzung als erfüllt, wenn die installierte Bruttoleistung der Photovoltaikanlage nicht mehr als 30 kWp beträgt. Parallel dazu wurde eine Ertragsteuerbefreiung für Photovoltaikanlagen eingeführt, die rückwirkend ab 2022 gilt. Mehr dazu in der nächsten Ausgabe. Zum Nullsteuersatz bei der Umsatzsteuer erfahren Sie mehr in der nächsten Ausgabe, denn die Finanzverwaltung hat dazu bereits erste Detailregelungen veröffentlicht. Bei der Ertragsteuerbefreiung bleiben dagegen diverse Fragen offen, zu denen der Fiskus noch keine Stellung genommen hat.

- **Mietwohnungsneubau:** Die Sonderabschreibung für den Neubau von Mietwohnungen wurde neu aufgelegt, allerdings mit geänderten Voraussetzungen. Insbesondere ist die Abschreibung künftig an bestimmte Energieeffizienzvorgaben geknüpft. Begünstigt sind alle Bauvorhaben, für die der Bauantrag in den Jahren 2023 bis 2026 gestellt wird.

- **Immobilienbewertung:** Im Bewertungsgesetz wurden zahlreiche Änderungen vorgenommen und insbesondere die Regelungen zur Verkehrswertermittlung an die neue Immobilienwertermittlungsverordnung (ImmoWertV) angepasst. Durch die Änderungen können sich im Einzelfall empfindlich höhere Bewertungsansätze für Immobilien ergeben.



- **Energetische Baumaßnahmen:** Seit 2020 fördert der Staat energetische Baumaßnahmen an den eigenen vier Wänden über einen ordentlichen Steuerbonus. Voraussetzung ist insbesondere, dass die Immobilie selbstgenutzt wird und älter als zehn Jahre ist. Außerdem muss die Maßnahme technische Mindestanforderungen erfüllen, die in der „Energetische Sanierungsmaßnahmen-Verordnung“ festgelegt sind. Durch eine Änderung dieser Verordnung gibt es ab 2023 beim Heizungsaustausch keinen Steuerbonus mehr für Heizanlagen, die mit Gas betrieben werden. Das betrifft Gasbrennwerttechnik, gasbetriebene Wärmepumpen und Gas-Hybridheizungen.

ALLE STEUERZÄHLER

WEITERE ÄNDERUNGEN DURCH DAS JAHRESSTEUERGESETZ 2022

Eine Steuerbefreiung für viele Solaranlagen, Änderungen bei der Rechnungsabgrenzung und weitere Änderungen durch das Jahressteuergesetz gelten bereits rückwirkend.

Kurz vor dem Jahreswechsel haben Bundestag und Bundesrat das Jahressteuergesetz 2022 verabschiedet. Darin enthalten ist auch eine ganze Reihe von Änderungen, die schon rückwirkend oder erst zu einem späteren Zeitpunkt in Kraft treten. Besonders bemerkenswert ist die Ertragsteuerbefreiung für kleinere Photovoltaikanlagen,

die ursprünglich gemeinsam mit der Absenkung des Umsatzsteuersatzes auf 0 % ab 2023 in Kraft treten sollte. Kurz vor der Verabschiedung hat man sich aber darauf geeinigt, diese Änderung schon ab 2022 umzusetzen. Hier ist der Überblick über diese weiteren Änderungen durch das Jahressteuergesetz 2022:

- **Photovoltaikanlagen:** Verschiedene steuerliche und bürokratische Hürden bei der Installation und dem Betrieb von Photovoltaikanlagen sind abgeschafft worden. Die ursprünglich erst ab 2023 geplante Befreiung von der Einkommen- und Gewerbesteuer wurde sogar auf 2022 vorgezogen. Sie gilt für Einnahmen aus dem Betrieb von Photovoltaikanlagen bis zu einer Bruttonennleistung von 30 kWp auf Einfamilienhäusern und Gewerbeimmobilien bzw. 15 kWp je Wohn- und Gewerbeeinheit bei Mehrfamilienhäusern, gemischt genutzten Immobilien und anderen Gebäuden. Die ursprünglich geplante Beschränkung auf überwiegend zu Wohnzwecken genutzte Gebäude wurde nicht umgesetzt, sodass nun auch kleinere Anlagen auf hauptsächlich betrieblich genutzten Gebäuden begünstigt sind. Insgesamt sind pro Steuerzahler oder Mitunternehmeranteil höchstens 100 kWp von der Steuerbefreiung umfasst. Die Steuerbefreiung ist dabei unabhängig von der Verwendung des erzeugten Stroms. Werden in einem Betrieb nur steuerfreie Einnahmen aus begünstigten Photovoltaikanlagen erzielt, muss kein Gewinn mehr ermittelt und damit auch keine Anlage EÜR mehr abgegeben werden. Bei vermögensverwaltenden Personengesellschaften führt der Betrieb von Photovoltaikanlagen, die die begünstigten Anlagengrößen nicht überschreiten, nicht zu einer gewerblichen Infektion der Vermietungseinkünfte. Damit können nun auch vermögensverwaltende Personengesellschaften auf ihren Mietobjekten Photovoltaikanlagen von bis zu 15 kWp je Einheit (max. 100 kWp) installieren und ihre Mieter mit Strom versorgen, ohne steuerliche Nachteile befürchten zu müssen. Die Änderung, so erfreulich sie auch sein mag, wirft jedoch viele Fragen auf, zu denen es noch keine befriedigenden Antworten vom Fiskus gibt. Wenn die Finanzverwaltung die ersten dieser Fragen beantwortet hat, lesen Sie mehr dazu in einer der nächsten Ausgaben.
- **Grundrentenzuschlag:** Der Grundrentenzuschlag soll die Lebensleistung von Menschen anerkennen, die mit einem unterdurchschnittlichen Einkommen langjährig in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert waren. Dieser Zuschlag wird rückwirkend ab 2021 steuerfrei gestellt.
- **Verlustausgleich:** Die bisherige Verlustausgleichsbeschränkung für Einkünfte aus Kapitalvermögen erlaubte keinen ehgattenübergreifenden Verlustausgleich bei der Steueranmeldung. Ab 2022 können Verluste aus Kapitalanlagen eines Ehegatten mit den Kapitalerträgen des anderen Ehegatten verrechnet werden.
- **Rechnungsabgrenzungsposten:** Erträge und Aufwendungen, bei denen die zugehörige Zahlung in ein anderes Wirtschaftsjahr fällt, sollen in der Bilanz mit Rechnungsabgrenzungsposten ausgewiesen werden. Der Bundesfinanzhof hatte entschieden, dass das Gesetz keine Ausnahmen vorsieht und eine Rechnungsabgrenzung damit auch für Klein- und Kleinstbeträge notwendig ist. Eine Änderung stellt nun klar, dass für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2021 enden, eine Rechnungsabgrenzung für Kleinbeträge nicht notwendig ist, die unterhalb des Grenzbetrags für geringwertige Wirtschaftsgüter von derzeit 800 Euro liegen.



verpflichtet, die Nachzahlungszinsen zu erlassen. Der Ermessensspielraum sei insoweit auf Null reduziert, meint das Gericht. Das Finanzamt hat dennoch Revision beim Bundesfinanzhof eingelegt.

ANTEILIGER KAUFPREIS FÜR GARTEN NICHT TEIL DES AUFGABEGEWINNS

Der auf den Garten eines gemischt genutzten Grundstücks entfallende anteilige Kaufpreis zählt nicht zum Aufgabegewinn des im Gebäude ausgeübten Betriebs. Mit dieser Entscheidung hat das Finanzgericht Münster den Erben eines Architekten recht gegeben, der seinen Garten aufwendig ausgestaltet hatte. Beim Verkauf der Immobilie wurde daher für den Garten ein separater Kaufpreisanteil ausgewiesen, den das Finanzamt ebenfalls in Höhe des betrieblich genutzten Anteils der Wohnfläche im Haus dem Aufgabegewinn für das Architektenbüro zuschlagen wollte. Das Finanzgericht war dagegen der Meinung, dass der Garten steuerlich als selbstständiges Wirtschaftsgut anzusehen sei, auch wenn er zivilrechtlich mit dem Grund und Boden und dem Gebäude eine Einheit bilde. Außerdem weise der Garten keinen Zusammenhang zu den Büroflächen im Dachgeschoss auf und sei von diesen aus nicht zugänglich und ausschließlich privat genutzt worden.

HÄUSLICHES ARBEITSZIMMER WEGEN GESUNDHEITLICHER EINSCHRÄNKUNGEN

Die Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer sind jedenfalls bisher nur dann steuerlich abzugsfähig, wenn für die Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht. Im Fall einer Arbeitnehmerin, die aufgrund gesundheitlicher Einschränkungen den von ihrem Arbeitgeber zur Verfügung gestellten Arbeitsplatz nicht an allen Werktagen nutzen kann, weil sie an einigen Tagen von zu Hause aus arbeiten muss, um ihren Gesundheitszustand nicht zu verschlechtern, hat sich das Finanzgericht Berlin-Brandenburg auf die Seite der Arbeitnehmerin gestellt. Für die Abzugsfähigkeit komme es maßgeblich darauf an, ob es dem Steuerzahler zugemutet werden kann, den vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellten Arbeitsplatz arbeitstäglich zu nutzen. Da die Klägerin auf ärztlichen Rat teilweise von zu Hause aus arbeitet, um langfristig ihre Arbeitsfähigkeit zu erhalten, darf ihr der Werbungskostenabzug nicht verweigert werden. Der Abzug ist allerdings auf 1.250 Euro begrenzt, weil das häusliche Arbeitszimmer nicht Mittelpunkt der gesamten Tätigkeit ist.

ZUORDNUNGSENTSCHEIDUNG FÜR GEMISCHT GENUTZTE GÜTER

Ob ein gemischt genutztes Wirtschaftsgut dem Unternehmen oder dem Privatvermögen zugeordnet wird, muss der Unternehmer innerhalb einer angemessenen Frist eindeutig entscheiden. Der Bundesfinanzhof hat allerdings klargestellt, dass die Zuordnung nicht dem Finanzamt innerhalb dieser Frist mitgeteilt werden muss, wenn anhand objektiver, innerhalb der Zuordnungsfrist erkennbar gewordener Anhaltspunkte feststeht, dass der Gegenstand dem Unternehmen zugeordnet wurde. Das Urteil bestätigt vergleichbare Entscheidungen aus dem letzten Jahr und gibt Unternehmern noch mehr Sicherheit.

UNTERSTÜTZUNG DER ERDBEBENOPFER IN DER TÜRKEI UND IN SYRIEN

Das große Erdbeben im Februar hat in der Türkei und in Syrien sehr großes menschliches Leid und massive Schäden an der Infrastruktur verursacht. Wegen der hohen Anteilnahme und Spendenbereitschaft in der Bevölkerung hat das Bundesfinanzministerium für die Unterstützung der Opfer des Erdbebens dieselben Erleichterungen angeordnet, die bereits bei früheren Naturkatastrophen besonderen Ausmaßes galten. Die Sonderregelungen erleichtern Spendern, Organisationen und Unternehmen sowie deren Arbeitnehmern die Hilfeleistung. Die Vereinfachungsregelungen gelten für Unterstützungen, die vom 6. Februar 2023 bis 31. Dezember 2023 geleistet werden. Neben Erleichterungen für Spenden und für Hilfsaktionen durch gemeinnützige Organisationen ist insbesondere die Unterstützung durch Unternehmen für Betroffene und Geschäftspartner geregelt.

- **Übergewinnsteuer:** Für Unternehmen, die mindestens 75 % ihres Umsatzes mit der Förderung oder Verarbeitung fossiler Energieträger erzielen, wird für die Jahre 2022 und 2023 eine Übergewinnsteuer eingeführt. Die Steuer beträgt 33 % auf den Teil des Gewinns, der um mehr als 20 % über dem durchschnittlichen Gewinn aus den Jahren 2018 bis 2021 liegt.
- **Öffentliche Leistungen:** In der Abgabenordnung wurde eine Rechtsgrundlage geschaffen, um einen direkten Auszahlungsweg für öffentliche Leistungen wie das Klimageld über die steuerliche Identifikationsnummer aufzubauen. Das soll durch die Speicherung einer Kontoverbindung (IBAN) in der IdNr-Datenbank erfolgen.
- **Wohn-Riester:** Bei der Verwendung des angesparten Kapitals aus einem Riester-Vertrag für eine selbstgenutzte Immobilie (Wohn-Riester) kann das angesparte Kapital ab 2024 auch für energetische Maßnahmen verwendet werden. Voraussetzung ist, dass für die Baumaßnahme keine anderen Steuerbegünstigungen oder Zuschüsse in Anspruch genommen werden.
- **Pflegekräfte:** Die Beschäftigten in stationären Pflegeeinrichtungen und Hospizen erhalten derzeit eine von der Einrichtungsgröße abhängige monatliche Sonderzulage. Der Begünstigungszeitraum für diese steuerfreie Sonderleistung wurde bis zum 31. Mai 2023 verlängert.
- **Bauabzugsteuer:** Der Leistungsempfänger einer Bauleistung muss die Steueranmeldung für die Bauabzugsteuer ab 2025 zwingend elektronisch abgeben. Eine Ausnahme ist lediglich für Härtefälle vorgesehen.
- **Zahlungsdienstleister:** Ab 2024 sind Zahlungsdienstleister verpflichtet, das Bundeszentralamt für Steuern regelmäßig über grenzüberschreitende Zahlungen zu informieren, sofern im Quartal mehr als 25 Zahlungen an denselben Zahlungsempfänger erfolgen. Damit wird eine Vorgabe der EU umgesetzt.

 VERNETZEN SIE SICH AUF FACEBOOK MIT UNS

WW+KN



Auf unserer Facebook-Seite „WW-KN“ finden Sie aktuelle News und Infos.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr WW+KN Team



Dipl.-Finanzwirt
Matthias Winkler
Steuerberater, FB IntStR



Dipl.-Kauffrau
Kerstin Winkler
Steuerberaterin



Marcel Radke
Steuerberater



Dipl.-Finanzwirt
Florian Niebler
Steuerberater, M.A.(Tax)



Lydia Albert
Steuerberaterin, M.Sc. (BWL)



Dipl.-Finanzwirt
Markus Krinninger
Steuerberater, FB IntStR



Prof. Dr.
René Neubert
Steuerberater, Rechtsanwalt



Dipl.-Kauffrau
Birgit Krinninger
Steuerberaterin